



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juli 2022
(OR. en)

11525/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0217(NLE)**

**POLCOM 83
SERVICES 11**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 343 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 343 final.

Anl.: COM(2022) 343 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2022
COM(2022) 343 final

2022/0217 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (im Folgenden „CETA“) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen)

Das CETA zielt darauf ab, Handel und Investitionen zu liberalisieren und zu erleichtern sowie engere Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada (im Folgenden „Vertragsparteien“) zu fördern. Das CETA wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet und wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.

2.2. MRA-Ausschuss

Der MRA-Ausschuss wurde als Sonderausschuss gemäß Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe b des CETA eingesetzt und ist für die Umsetzung von Artikel 11.3 des CETA über Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement – MRA) zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem Informationen über die Aushandlung und Umsetzung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung öffentlich zugänglich zu machen, dem Gemischten CETA-Ausschuss Bericht über die Fortschritte bei der Aushandlung und der Umsetzung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zu erstatten und diese Abkommen anzunehmen.

2.3. Vorgesehener Akt des MRA-Ausschusses

Der MRA-Ausschuss soll einen Beschluss (im Folgenden „vorgesehener Akt“) über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA annehmen.

Zweck des vorgesehenen Aktes ist die Festlegung der Bedingungen und Verfahren, nach denen in den Zuständigkeitsgebieten der Vertragsparteien, die den Zugang zu Architektentätigkeiten oder deren Ausübung durch die Anforderung bestimmter Berufsqualifikationen regeln, die Berufsqualifikationen anerkannt werden, die den Zugang zu den professionellen Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet der anderen Vertragspartei ermöglichen.

Gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA wird der vorgesehene Akt für die Vertragsparteien bindend, sobald jede Vertragspartei dem MRA-Ausschuss meldet, dass ihre jeweiligen internen Anforderungen erfüllt sind.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgesehene Akt enthält spezifische Bestimmungen, nach denen die Berufsqualifikationen von Architekten in beiden Vertragsparteien anerkannt werden und Zugang zu professionellen Architektentätigkeiten gewährt werden müssen. Dies erleichtert

die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten gemäß den CETA-Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen.

Die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen des Artikels 11.3 des CETA sind erfüllt. Am 22. Mai 2018 legten die Canadian Architectural Licensing Authorities (nunmehr Regulatory Organizations of Architecture in Canada – ROAC, im Folgenden „CALA“) und der Architects' Council of Europe (im Folgenden „ACE“) dem MRA-Ausschuss eine gemeinsame Empfehlung vor. In seiner Sitzung vom 16. April 2019 kam der MRA-Ausschuss überein, dass die von CALA und ACE vorgelegten Dokumente die Anforderungen des Kapitels 11 des CETA erfüllen und dass die Empfehlung zum Abkommen über gegenseitige Anerkennung annehmbar ist. In seiner Sitzung vom 24. November 2020 hat der MRA-Ausschuss die Verhandlungsinstanzen und die Schritte zur Aushandlung eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung festgelegt.

Der vorgeschlagene Standpunkt hat keine Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Union über Berufsqualifikationen. Die Richtlinie 2005/36/EG¹ gilt nicht für Staatsangehörigen eines Drittlands.

Sie regelt jedoch die Anerkennung von Qualifikationen, die von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Drittländern erworben wurden. Im Erwägungsgrund 10 heißt es: „Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen.“ Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie sieht Folgendes vor: „Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis [...] anerkannt hat, besitzt [...]“. Die im Abkommen über gegenseitige Anerkennung festgelegten Bedingungen für die Anerkennung liegen über den Mindestanforderungen für die Ausbildung von Architekten in der Richtlinie.

Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem vorgesehenen Akt festzulegen, damit die wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der MRA-Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – CETA – eingesetzt wurde. Der Akt, den er annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA für die Vertragsparteien völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die Bestimmungen des CETA über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen wirken sich direkt und sofort auf den Dienstleistungshandel zwischen der Union und Kanada aus.²

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

² Gutachten 2/15 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017, Rn. 53. Der einschlägige Wortlaut des Freihandelsabkommens mit Singapur, auf dem das Gutachten beruht, ist im Wesentlichen identisch mit Artikel 11.3 des CETA.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates³ ist die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (im Folgenden „CETA“) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates⁴ ist die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens, einschließlich der Einsetzung des Gemischten Ausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“), vorgesehen. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Am 22. Mai 2018 legten die Canadian Architectural Licensing Authorities (nunmehr Regulatory Organizations of Architecture in Canada – ROAC, im Folgenden „CALA“) und der Architects' Council of Europe (im Folgenden „ACE“) dem MRA-Ausschuss eine gemeinsame Empfehlung vor. In seiner Sitzung vom 16. April 2019 kam der MRA-Ausschuss überein, dass die Anforderungen des Kapitels 11 des CETA erfüllt sind und dass die von CALA und ACE vorgelegten Dokumente eine annehmbare gemeinsame Empfehlung für ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung darstellen, vor allem mit Blick auf ihren potenziellen Wert und die Vereinbarkeit der Zulassungs- und Qualifikationsregelungen der Vertragsparteien.
- (4) In seiner Sitzung vom 24. November 2020 hat der MRA-Ausschuss die Verhandlungsinstanzen und die Schritte zur Aushandlung eines Abkommens über

³ Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

⁴ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

gegenseitige Anerkennung festgelegt. Neun Verhandlungsrunden fanden zwischen dem 24. März 2021 und dem 10. März 2022 statt.

- (5) Der zwischen der Union und Kanada ausgehandelte Entwurf eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung sieht die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unter bestimmten und strengen Voraussetzungen vor. In Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kanada verlangt der Entwurf des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung (i) eine mindestens zwölfjährige Ausbildung und Berufserfahrung als Architekt, (ii) eine gültige berufliche Zulassung oder Eintragung in ein Berufsregister als Architekt durch eine zuständige Behörde in Kanada und (iii) ein Führungszeugnis. Die Voraussetzung für den Erhalt einer gültigen beruflichen Zulassung oder Eintragung in ein Berufsregister als Architekt beinhaltet den Abschluss eines Studiums im Einklang mit dem Canadian Education Standard (kanadischen Bildungsstandard) und dem Akkreditierungssystem der Canadian Architectural Certification Board (kanadischen Zertifizierungsstelle für Architektur – CACB). Die Bewertung der Bedingungen, unter denen eine Eintragung in ein Berufsregister oder Zulassung erfolgt, bildete die Grundlage für die Schlussfolgerung in der gemeinsamen Empfehlung, dass die Standards der theoretischen und praktischen Ausbildung von Architekten in Kanada für die Anerkennung geeignet seien.
- (6) Der MRA-Ausschuss soll einen Beschluss über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung annehmen.
- (7) Da die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union im MRA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (8) Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung enthält Regeln, nach denen die Berufsqualifikationen von Architekten anerkannt werden können und der Zugang zu professionellen Architektentätigkeiten in beiden Vertragsparteien gewährt werden kann, wodurch der Handel mit Dienstleistungen von Architekten erleichtert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im MRA-Ausschuss in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Akts des MRA-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*